

Ausbildungsvertrag

FAHRSCHULE

Stand: Sonderangebot April 2025 (gültig bis 10.04.2025)

zwischen



Fahrschule Cruise - Control, Inhaber Andreas Ruthardt, Königsteiner Str. 54, 65812 Bad Soden,
und Frau / Herrn

Name, Vorname _____

Geburtsname, Staatsangehörigkeit _____

Geburtstag, Geburtsort _____

Anschrift _____

Telefon, Handy _____

eMail _____

zur Führerscheinklasse AM195 AM A1 A2 A80 A B197 B78 BE (bitte nur eine Klasse umkreisen)

und zusätzlich Klasse(n) keine A1 A2 A80 A BE (Mehrfachauswahl möglich, Aufpreis einmalig €200,00)

Gegenstand des Vertrages ist die Teilnahme des/der
Bewerbers/-in an einer theoretischen und praktischen
Ausbildung zum Erwerb der oben genannten
Führerscheinklasse(n).

Übungsstunde	85,- €
Überlandfahrstunde	99,- €
Autobahnfahrstunde	99,- €
Dunkelheitsfahrstunde	99,- €

Für die Leistungen der Fahrschule werden folgende Entgelte
berechnet (inklusive gültiger Mehrwertsteuer zum
Zeitpunkt der jeweiligen Leistung):

Vorstellungsentgelt zur Prüfung:	
Theoretische Prüfung (zzgl. TÜV-Gebühren)	120,- €
Praktische Prüfung (zzgl. TÜV-Gebühren)	289,- €
Befähigungsprüfung gemäß §5a Absatz 4 FeV und §17a FeV (Schaltkompetenzprüfung)	55,- €

Grundbetrag (allg. Aufwendungen, theoretischer Unterricht)
199,- € (bei Mehrfachklassen einmalig €200,00 Aufpreis).

Praktische Ausbildung Klasse **alle Klassen**
(Fahrstunden jeweils 45 Min.)

Diese Sätze gelten auch für evtl. erforderliche
Wiederholungsprüfungen.

Es gelten die umseitig gedruckten AGB und ausgehändigten Datenschutzbestimmungen.

Ort, Datum

Unterschrift der Fahrschule/ des verantwortlichen Leiters

Unterschrift des/der Bewerbers/-in (bei Minderjährigen auch die gesetzlichen Vertreter)

Welche Fahrerlaubnisklasse beantrage ich beim Straßenverkehrsamt?

- Was darf ich fahren? -

Für alle Klassen gilt:

Die Zahlen in Klammern sind Schlüsselzahlen gemäß Anlage 9 Fahrerlaubnisverordnung FeV und müssen bei der Beantragung auf dem Fahrerlaubnisantrag unbedingt aufgeführt werden, damit der Kartenführerschein in der richtigen Version gedruckt werden kann.

Alle Fahrerlaubnisanträge kann man frühestens sechs Monate vor dem jeweiligen Mindestalter stellen.

Theorieprüfung kann man frühestens drei Monate vor dem Mindestalter ablegen.

Ohne bestandene Theorieprüfung ist keine Praxisprüfung möglich.

Praxisprüfung kann man frühestens einen Monat vor dem Mindestalter ablegen.

Der Fahrerlaubnisantrag ist ein Jahr gültig. Nach bestandener Theorieprüfung verlängert sich die Gültigkeit um ein Jahr.

AM (195):

Mindestalter 15 Jahre: Schlüsselzahl (195).

Kleinkrafträder / Roller bis maximal 50 cm³ Hubraum und 45 km/h Höchstgeschwindigkeit oder maximal 4 kW bei Elektromotorantrieb. Zwei-, drei- und vierrädrige Fahrzeuge erlaubt.

AM:

Mindestalter 16 Jahre.

Kleinkrafträder / Roller bis maximal 50 cm³ Hubraum und 45 km/h Höchstgeschwindigkeit oder maximal 4 kW bei Elektromotorantrieb. Zwei-, drei- und vierrädrige Fahrzeuge erlaubt.

A1:

Mindestalter 16 Jahre. Eingeschlossene Klasse AM.

Leichtkraftrad bis maximal 125 cm³ Hubraum, maximal 11 kW / 15 PS und mindestens 0,1 kW pro Kilo Leermasse.

Dreirädrige Fahrzeuge bis maximal 15 kW / 20 PS.

Beispiel 1: **Motorrad mit 11 kW Leistung erfordert mindestens 11 * 0,1 kg Leermasse, also 110 kg.**

Beispiel 2: **Motorrad mit 11 kW Leistung und 80 kg Leermasse ist nicht erlaubt mit Klasse A1.**

B / BF17 (197):

Mindestalter 18 Jahre bei Klasse B oder 17 Jahre bei Klasse BF17 -> begleitetes Fahren ab 17 Jahren.

Eingeschlossene Klassen AM und L.

Autos bis 3500 kg mit maximal 9 Sitzplätzen insgesamt.

Schlüsselzahl (197): Der Großteil der Ausbildung und die Praxisprüfung werden auf einem Automatikfahrzeug absolviert. In der Fahrschule wird eine Schaltkompetenz erworben, die mindestens zehn Fahrstunden umfasst sowie eine 15-minütigen Prüfungsfahrt in der Fahrschule. **Man darf danach uneingeschränkt Schaltungs- und**

Automatikfahrzeuge fahren.

Das ist die meistgewählte Variante des Autoführerscheins.

B / BF17 (78):

Mindestalter 18 Jahre bei Klasse B oder 17 Jahre bei Klasse BF17 -> begleitetes Fahren ab 17 Jahren.

Eingeschlossene Klassen AM und L.

Autos bis 3500 kg mit maximal 9 Sitzplätzen insgesamt.

Schlüsselzahl (78): Die gesamte Ausbildung und die Praxisprüfung werden auf einem Automatikfahrzeug absolviert.

Man darf danach nur Automatikfahrzeuge fahren.

- Unkomplizierte Aufhebung des Automatiketrages: Nach bestandener Praxisprüfung könnte man die Schaltkompetenz erwerben, um dann auch Fahrzeuge mit Schaltgetriebe zu fahren: in der Fahrschule wird eine Schaltkompetenz erworben, die mindestens zehn Fahrstunden umfasst sowie eine 15-minütigen Prüfungsfahrt in der Fahrschule. **Man darf danach uneingeschränkt Schaltungs- und Automatikfahrzeuge fahren.**

B / BF17:

Mindestalter 18 Jahre bei Klasse B oder 17 Jahre bei Klasse BF17 -> begleitetes Fahren ab 17 Jahren.

Eingeschlossene Klassen AM und L.

Autos bis 3500 kg mit maximal 9 Sitzplätzen insgesamt.

Die gesamte Ausbildung und die Praxisprüfung werden auf einem Schaltfahrzeug absolviert. **Man darf danach beide Varianten fahren: Automatik- und Schaltfahrzeuge.**

Seit Einführung der Schlüsselzahl (197) am 01.04.2021 beantragt fast niemand mehr diese Variante.

BE:

Anhänger hinter Klasse B Zugfahrzeugen bis 3500 kg zulässige Gesamtmasse.

A2:

Mindestalter 18 Jahre. Eingeschlossene Klassen A1 und AM

Motorräder bis maximal 35 kW / 48 PS und um maximal 50% gedrosselte Motorräder, also von nicht mehr als 70 kW gedrosselt. Die Maschine muss mindestens 0,2 kW pro Kilo Leermasse haben, also mindestens 175 kg Leermasse bei vollen 35 kW.

Beispiel 1: **Motorrad mit 35 kW Leistung erfordert mindestens 35 kW : 0,2 kg Leermasse, also 175 kg.**

Beispiel 2: **70 kW Motorrad gedrosselt auf 35 kW Leistung mit mindestens 175 kg Leermasse ist erlaubt.**

Beispiel 3: **100 kW Motorrad gedrosselt auf 35 kW Leistung ist nicht erlaubt mit Klasse A2.**

A (80):

Mindestalter 21 Jahre. Eingeschlossene Klassen AM und A2.

Dreirädrige Kraftfahrzeuge, die nicht in die Klassen AM oder A1 fallen, also mehr als 50cm³ Hubraum und mehr als 15 kW / 20 PS Leistung haben.

Vorteil: mit dem Alter von 24 Jahren hat man dann automatisch die Fahrerlaubnisklasse A, ohne dass man eine Praxisprüfung oder Schulung absolvieren muss. Dieser Weg ist das Schlupfloch zum Klasse A Führerschein mit 21 Jahren.

A:

Mindestalter 24 Jahre. Eingeschlossene Klassen A2, A1 und AM

Motorräder ohne Leistungs- und Hubraumbegrenzungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fahrschule Cruise-Control ,Königsteiner Straße 54, 65812 Bad Soden am Tanuns

1 Bestandteil der Ausbildung

Die Fahrausbildung umfasst theoretischen und praktischen Fahrunterricht.

Schriftlicher Ausbildungsvertrag

Sie erfolgt aufgrund eines schriftlichen Ausbildungsvertrages.

Rechtliche Grundlagen der Ausbildung

Der Unterricht wird aufgrund der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der auf ihnen beruhenden Rechtsverordnungen, namentlich der Fahrerschulerausbildungsordnung, erteilt. Im Übrigen gelten die nachstehenden Bedingungen, die Bestandteile des Ausbildungsvertrages sind.

Beendigung der Ausbildung

Die Ausbildung endet mit der bestandenen Fahrerlaubnisprüfung, in jedem Fall nach Ablauf eines Jahres seit Abschluss des Ausbildungsvertrages. Wird das Ausbildungsverhältnis nach Beendigung fortgesetzt, so sind für die angebotenen Leistungen der Fahrschule die Entgelte der Fahrschule maßgeblich, die durch den nach §32 FahrIG bestimmten Preisaushang zum Zeitpunkt der Fortsetzung des Ausbildungsvertrages ausgewiesen sind. Hierauf hat die Fahrschule bei Fortsetzung hinzuweisen.

Eignungsmängel des Fahrschülers

Stellt sich nach Abschluss des Ausbildungsvertrages heraus, dass der Fahrschüler die notwendigen körperlichen oder geistigen Anforderungen für den Erwerb der Fahrerlaubnis nicht erfüllt, so ist für die Leistungen der Fahrschule Ziffer 6 anzuwenden.

2 Entgelte, Preisaushang

Die im Ausbildungsvertrag zu vereinbarenden Entgelte haben den durch Aushang in der Fahrschule bekannt gegebenen zu entsprechen.

3 Grundbetrag und Leistungen

(I) Mit dem Grundbetrag werden abgegolten: Die allgemeinen Aufwendungen der Fahrschule sowie die Erteilung des theoretischen Unterrichts bis zur ersten theoretischen Prüfung. Für die weitere Ausbildung im Falle des Nichtbestehens der theoretischen Prüfung ist die Fahrschule berechtigt, den hierfür im Ausbildungsvertrag vereinbarten Teilgrundbetrag zu berechnen, höchstens aber die Hälfte des Grundbetrages der jeweiligen Klasse; die Erhebung eines Teilgrundbetrages nach nicht bestandener praktischer Prüfung ist unzulässig.

Entgelt für Fahrstunden und Leistungen

(II) Mit dem Entgelt für die Fahrstunde von 45 Minuten Dauer werden abgegolten: Die Kosten für das Ausbildungsfahrzeug, einschließlich der Fahrzeugversicherungen sowie die Erteilung des praktischen Fahrunterrichts.

Absage von Fahrstunden / Benachrichtigungsfrist

Kann der Fahrschüler eine vereinbarte Fahrstunde nicht einhalten, so ist die Fahrschule unverzüglich zu verständigen. Werden vereinbarte Fahrstunden nicht mindestens 2 Werktagen vor dem vereinbarten Termin abgesagt, ist die Fahrschule berechtigt, das volle Fahrstundenentgelt zu verlangen. Dem Fahrschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden.

Entgelt für die Vorstellung zur Prüfung und Leistungen

(III) Mit dem Entgelt für die Vorstellung zur Prüfung werden abgegolten: Die theoretische Prüfungsvorstellung einschließlich der Feststellung der erforderlichen Prüfungsreife. Die praktische Prüfungsvorstellung und die Prüfungsfahrt. Bei Wiederholungsprüfungen wird das Entgelt, wie im Ausbildungsvertrag vereinbart, erhoben.

(IV) Das Lernmaterial in Form eines elektronischen Zugangs wird nach Bezahlung des Grundbetrages für die Klasse(n), für die eine Theorieprüfung erforderlich ist, gratis zur Verfügung gestellt. Nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses oder nach bestandener Theorieprüfung deaktiviert die Fahrschule den Lernzugang.

4 Zahlungsbedingungen

Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden der Grundbetrag bei Abschluss des Ausbildungsvertrages, das Entgelt für die Fahrstunde vor Antritt derselben oder eine Abschlagszahlung im Voraus bezahlt, der Betrag für die Vorstellung zur Theorieprüfung am Tag der verbindlichen Buchung, sofern das Fahrschülerkonto kein Guthaben aufweist, der den Betrag abdeckt. Der Endbetrag ist drei Tage vor der Praxisprüfung fällig.

Leistungsverweigerung bei Nichtausgleich der Forderungen

Wird das Entgelt nicht zur Fälligkeit bezahlt, so kann die Fahrschule die Fortsetzung der Ausbildung sowie die Anmeldung und Vorstellung zur Prüfung bis zum Ausgleich der Forderungen verweigern.

Entgeltentrichtung bei Fortsetzung der Ausbildung

Das Entgelt für eine eventuelle erforderliche weitere theoretische Ausbildung (nach dreimaligen Nichtbestehen der Theorieprüfung und einer Unterschreitung der Prüfungsfrist von sechs auf zwei Wochen) ist vor Beginn derselben zu entrichten.

5 Kündigung des Vertrages

Der Ausbildungsvertrag kann vom Fahrschüler jederzeit, von der Fahrschule nur aus wichtigem Grund gekündigt werden: Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Fahrschüler

(I) trotz Aufforderung und ohne triftigen Grund nicht innerhalb von 4 Wochen seit Vertragsabschluss mit der Ausbildung beginnt oder er diese um mehr als 3 Monate ohne triftigen Grund unterbricht,

(II) den theoretischen oder den praktischen Teil der Fahrerlaubnisprüfung nach jeweils zweimaliger Wiederholung nicht bestanden hat,

(III) wiederholt oder gröblich gegen Weisungen oder Anordnungen des Fahrlehrers verstößt.

Schriftform der Kündigung

Eine Kündigung des Ausbildungsvertrages ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt.

6 Entgelte bei Vertragskündigung

Wird der Ausbildungsvertrag gekündigt, so hat die Fahrschule Anspruch auf das Entgelt für die erbrachten Fahrstunden und eine etwa erfolgte Vorstellung zur Prüfung. Kündigt die Fahrschule aus wichtigem Grund oder der Fahrschüler, ohne durch ein vertragswidriges Verhalten der Fahrschule veranlasst zu sein (siehe Ziffer

5), steht der Fahrschule folgendes Entgelt zu:

(I) 2/5 des Grundbetrages, wenn die Kündigung nach Vertragsschluss mit der Fahrschule, aber vor Beginn der Ausbildung erfolgt;

(II) 3/5 des Grundbetrages, wenn die Kündigung nach Beginn der theoretischen Ausbildung, aber vor der Absolvierung eines Drittels der für die beantragten Klassen vorgeschriebenen theoretischen Mindestunterrichtseinheiten erfolgt;

(III) 4/5 des Grundbetrages, wenn die Kündigung nach der Absolvierung eines Drittels, aber vor dem Abschluss von zwei Dritteln der für die beantragten Klassen vorgeschriebenen theoretischen Mindestunterrichtseinheiten erfolgt;

(IV) 9/10 des Grundbetrages, wenn die Kündigung nach der Absolvierung von zwei Dritteln der für die beantragten Klassen vorgeschriebenen theoretischen Mindestunterrichtseinheiten erfolgt, aber vor deren Abschluss;

(V) der volle Grundbetrag, wenn die Kündigung nach dem Abschluss der theoretischen Ausbildung erfolgt;

(VI) der volle Grundbetrag bei Ausbildungen nach §§ 5, 20, 29, 31 FeV; Dem Fahrschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Entgelt oder ein Schaden in der jeweiligen Höhe nicht angefallen oder nur geringer angefallen ist. Kündigt die Fahrschule ohne wichtigen Grund oder der Fahrschüler, weil er hierzu durch ein vertragswidriges Verhalten der Fahrschule veranlasst wurde, steht der Fahrschule der Grundbetrag nicht zu. Eine Vorauszahlung ist zurückzuerstatten. Das Lernmaterial wird, sofern es von der Fahrschule gratis zur Verfügung gestellt worden ist, deaktiviert.

7 Einhaltung vereinbarter Termine

Fahrschule, Fahrlehrer und Fahrschüler haben dafür zu sorgen, dass vereinbarte Fahrstunden pünktlich beginnen. Fahrstunden beginnen und enden grundsätzlich an der Fahrschule. Wird auf Wunsch des Fahrschülers davon abgewichen, wird die aufgewendete Fahrzeit zum Fahrstundensatz berechnet. Hat der Fahrlehrer den verspäteten Beginn einer Fahrstunde zu vertreten oder unterbricht er den praktischen Unterricht, so ist die ausgefallene Ausbildungszeit nachzuholen oder gutzuschreiben.

Wartezeiten bei Verspätung

Verspätet sich der Fahrlehrer um mehr als 15 Minuten, so braucht der Fahrschüler nicht länger zu warten.

Hat der Fahrschüler den verspäteten Beginn einer vereinbarten praktischen Ausbildung zu vertreten, so geht die ausgefallene Ausbildungszeit zu seinen Lasten. Verspätet er sich um mehr als 15 Minuten, braucht der Fahrlehrer nicht länger zu warten. Die vereinbarte Ausbildungszeit gilt dann als ausgefallen (Ziffer 3(II) Absatz 3).

Ausfallentschädigung

Die Ausfallentschädigung für die vom Fahrschüler nicht wahrgenommene Ausbildungszeit beträgt auch in diesem Falle die volle Höhe des Fahrstundenentgelts. Dem Fahrschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden.

8 Ausschluss vom Unterricht

Der Fahrschüler ist vom Unterricht auszuschließen:

(I) Wenn er unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln steht;

(II) Wenn anderweitig Zweifel an seiner Fahrtüchtigkeit begründet sind.

Ausfallentschädigung

Der Fahrschüler hat in diesem Fall ebenfalls die volle Höhe des Fahrstundenentgelts zu entrichten. Dem Fahrschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden.

9 Behandlung von Ausbildungsgerät und Fahrzeugen

Der Fahrschüler ist zur pfleglichen Behandlung der Ausbildungsfahrzeuge, Lehrmodelle und des sonstigen Anschauungsmaterials verpflichtet.

10 Bedienung und Inbetriebnahme von Lehrfahrzeugen

Ausbildungsfahrzeuge dürfen nur unter Aufsicht des Fahrlehrers bedient oder in Betrieb gesetzt werden. Zuwiderhandlungen können Strafverfolgungen und Schadenersatzpflicht zur Folge haben.

Besondere Pflichten des Fahrschülers bei der Krafradausbildung

Geht bei der Krafradausbildung oder -prüfung die Verbindung zwischen Fahrschüler und Fahrlehrer verloren, so muss der Fahrschüler unverzüglich (geeignete Stellen) anhalten, den Motor abstellen und auf den Fahrlehrer warten. Erforderlichenfalls hat er die Fahrschule zu verständigen. Beim Verlassen des Fahrzeugs hat er dieses ordnungsgemäß abzustellen und gegen unbefugte Benutzung zu sichern. Das Tragen von Schutzkleidung gemäß der Prüfungsrichtlinie ist für die Zweiradpraxisausbildung zwingend erforderlich

11 Abschluss der Ausbildung

Die Fahrschule darf die Ausbildung erst abschließen, wenn sie überzeugt ist, dass der Fahrschüler die nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten zum Führen eines Kraftfahrzeuges besitzt. Deshalb entscheidet der Fahrlehrer nach pflichtgemäßem Ermessen über den Abschluss der Ausbildung (§6 und §7(2) FahrIG).

Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung zur Fahrerlaubnisprüfung bedarf der Zustimmung des Fahrschülers; sie ist für beide Teile verbindlich. Erscheint der Fahrschüler nicht zum Prüfungstermin, ist er zur Bezahlung des Entgelts für die Vorstellung zur Prüfung und verauslagter oder anfallender Gebühren verpflichtet.

12 Gerichtsstand

Hat der Fahrschüler keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder verlegt er nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland, oder ist der gewöhnliche Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, so ist der Sitz der Fahrschule der Gerichtsstand.